

# Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

---

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Vollzug
- § 4 Allgemeines Verhalten

### Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 5 Bestattungsart, Bestattungsform
- § 6 Bestattungszeit
- § 7 Bestattungsberechtigung
- § 8 Einsargung, Transporte
- § 9 Aufbahrung
- § 10 Kremation
- § 11 Bestattungsmöglichkeiten
- § 12 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- § 13 Unentgeltliche Bestattung, Leistungen der Gemeinde
- § 14 Bestattung gegen Entgelt
- § 15 Bestattung bei Mittellosigkeit
- § 16 Benützungsdauer der Gräber
- § 17 Aufhebung der Grabfelder
- § 18 Zuweisung der Grabfelder
- § 19 Gräberverzeichnis

### Grabgestaltung und Unterhalt

- § 20 Grabmasse
- § 21 Holzgrabkreuz
- § 22 Bewilligungspflicht
- § 23 Form, Gestaltung, Grösse, Platzierung
- § 24 Aufstellung der Grabmäler
- § 25 Werkstoffe
- § 26 Grabeinfassung, Kosten
- § 27 Grabpflanzung, Unterhalt
- § 28 Unterhaltspflicht, Vernachlässigung
- § 29 Abfälle, leere Gefässe

### Haftung, Strafbestimmungen

- § 30 Haftungsausschluss
- § 31 Schadenersatz
- § 32 Strafbestimmungen

### Rechtsmittel

- § 33 Ausnahmebewilligungen
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Entscheide der Verwaltung
- § 36 Entscheide des Gemeinderats

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Reglementsanpassungen
- Anhang 1: Gebühren und Kosten
- Anhang 2: Grabmäler und Grabgestaltung
- Anhang 3: Kantonale Bestattungsverordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Wallbach beschliesst gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes des Kt. Aargau vom 20.1.2009, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1979 sowie gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11.11.2009 das folgende

## Friedhofreglement

### Allgemeine Bestimmungen

#### Zweck

##### § 1

Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofsanlage in der Gemeinde Wallbach.

#### Zuständigkeit Aufsicht

##### § 2

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann Kompetenzen an eine Kommission oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

#### Vollzug

##### § 3

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- die Ressortverantwortlichen des Gemeinderats
- die Gemeindeverwaltung
- das Gemeindewerk

#### Allgemeines Verhalten

##### § 4

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Weisungen der Friedhofverantwortlichen Folge zu leisten.

Namentlich ist innerhalb der Friedhofsanlage untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst-, Lieferanten- und Behindertenfahrzeuge)
- Das Mitführen von Hunden
- Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Das Deponieren von Büchsen, Vasen usw. auf den Grabstätten

## **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### *Bestattungsart, Bestattungsform*

#### **§ 5**

Über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) entscheiden die Angehörigen.

Die Art und Weise der Abdankung und Bestattung richtet sich nach den allfälligen Verfügungen der verstorbenen Person oder der nächsten Angehörigen. Entsprechende Anordnungen für die dereinstige Bestattung können bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden.

Wurden von der verstorbenen Person und deren nächsten Angehörigen keine Anordnungen über die Art und Weise der Bestattung getroffen, sind innert nützlicher Frist keine Angehörigen erreichbar oder war der Verstorbene mittellos, so ordnet die Gemeindeverwaltung in jedem Fall eine würdige Bestattung an, sofern der Verstorbene in Wallbach zivilrechtlich Wohnsitz hatte.

Zu einer würdigen Bestattung gehören mindestens:

- Kremation
- Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrabfeld oder in ein bereits bestehendes Grab eines Familienangehörigen.

### *Bestattungszeit*

#### **§ 6**

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Die Bestattungszeit wird von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen und allenfalls den Pfarrämlern vereinbart.

#### **§ 7**

Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wallbach haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof.

Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat (siehe § 14).

### *Einsargung, Transporte*

#### **§ 8**

Das Einsargen des Leichnams und Überführen des Sargs in das Friedhofgebäude sowie der Transport zum Krematorium hat durch ein Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

#### **§ 9**

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verhindern. Der Schlüssel ist auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

## *Kremation*

### § 10

Der Zeitpunkt der Kremation wird von der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Krematorium festgesetzt.

Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation auf Kosten der Angehörigen abzuholen.

## *Bestattungsmöglichkeiten*

### § 11

Für die Bestattung stehen die folgenden Grabarten zur Verfügung:

- Reihengrab für Erdbestattung und Urnen
- Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab
- Gemeinschaftsgrabfeld für die namenlose Beisetzung von Urnen
- Gemeinschaftsgrabfeld für die Beisetzung von Urnen mit Gedächtniswandplatten ohne Grabbeflanzung

Die Asche der Verstorbenen wird ausschliesslich in vergänglichen Urnen beigesetzt.

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan.

Familiengräber werden nicht bewilligt.

## *Zusätzliche Urnenbeisetzung*

### § 12

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

In einem Grab, das bereits länger als 10 Jahre besteht, dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

## *Unentgeltliche Bestattung, Leistungen der Gemeinde*

### § 13

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Die Bekanntmachung im Anschlagkasten der Gemeinde
- Die Transportkosten ab Trauerhaus, Spitätern, Anstalten, Heimen usw. in der Schweiz bis zum Friedhof bzw. in ein Krematorium in der Schweiz
- Die Aufbahrung im Friedhofgebäude (die Ausschmückung des Raumes ist Sache der Angehörigen)
- Die Kosten für die Kremation in der Schweiz
- Das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- Die Beisetzung der/des Verstorbenen (Sarg oder Urne)
- Das hölzerne Grabkreuz mit dem Namen und dem Todesjahr
- Das provisorische Einfassen des Grabes

### *Bestattung gegen Entgelt*

#### **§ 14**

Für nicht in Wallbach wohnhaft und besteuert gewesene Personen sind die Bestattungskosten zu entrichten. Außerdem ist die Einwilligung des Gemeinderates einzuholen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden, z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde gewohnt hatte oder andere, besondere Beziehungen zur Gemeinde pflegte.

### *Bestattung bei Mittellosigkeit*

#### **§ 15**

Bei Mittellosigkeit werden die Kosten einer würdigen Bestattung in erster Linie aus dem Nachlass bezahlt. Bleiben die Forderungen ungedeckt, so sind diese bei den Familienangehörigen, den Erben oder Begünstigten einzufordern. Dies gilt auch bei Erbauschlagungen.

### *Benützungsdauer der Gräber*

#### **§ 16**

Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten ist eine amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumierung.

Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung der Grabfelder.

Die vorzeitige Aufhebung eines einzelnen Grabes ist nicht zulässig.

### *Aufhebung der Grabfelder*

#### **§ 17**

Wird ein Grabfeld nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, werden die Angehörigen durch Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen und mittels Informationsschild auf dem Friedhof aufgefordert, Grabmale und Pflanzen innert angesetzter Frist zu entfernen.

Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Räumungsfrist einzelne Gräber abräumen, so gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen geltend gemacht werden kann. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten.

### *Zuweisung der Grabfelder*

#### **§ 18**

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

### *Gräberverzeichnis*

#### **§ 19**

Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle sowie einen Beisetzungsplan.

## **Grabgestaltung und Unterhalt**

### *Grabmasse*

#### **§ 20**

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<u>Grabart inkl. Grabeinfassung</u>	<u>Länge m</u>	<u>Breite m</u>	<u>Tiefe m</u>
Reihengrab für Erdbestattungen	1,45	0,65	1,80
Reihengrab für Urnenbestattung	1,00	0,65	0,80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mind. 60 cm.

### *Holzgrabkreuz*

#### **§ 21**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Reihengrab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holzgrabkreuz. Es ist mit Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie dem Todesjahr beschriftet.

Auf Wunsch der Angehörigen kann auf dieses Holzkreuz verzichtet werden.

### *Bewilligungspflicht*

#### **§ 22**

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung, Massstab 1:10, mit genauem Beschrieb vorzulegen über Material, Bearbeitungsart und Schrift.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Form, Gestaltung, Grösse, Platzierung

#### **§ 23**

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Größenverhältnissen zu.

Schrift, Schmuck und Bildreliefs müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen.

Unzulässig sind Radierungen, unkünstlerische Porträt darstellungen, Photographien, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler sowie die Platzierung auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

## *Aufstellung der Grabmäler*

### § 24

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

Das Bearbeiten von Grabsteinen auf dem Friedhof, namentlich das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

## *Werkstoffe*

### § 25

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Holz, Schmiedeisen, Bronze und Naturstein zulässig.

Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Im Sinne einer Empfehlung ist zu beachten, dass weißer und rosafarbener Marmor, schwarzer schwedischer Granit, rotschwedischer und nordischer Granit sowie Labrador hell und dunkel nach Möglichkeit nur ungeschliffen zu verwenden ist.

Grabeinfassung, Kosten

### § 26

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist obligatorisch, Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## *Grabbepflanzung, Unterhalt*

### § 27

Der Unterhalt und die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung sind Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, gross werdende Sträucher etc.). Pflanzen die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Bei allen Unterhalts- oder Pflanzarbeiten ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.

## *Unterhaltspflicht, Vernachlässigung*

### **§ 28**

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmale in gutem Zustand zu halten und für das Aufrichten oder das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Für die Reinigung der Grabmale dürfen keine Säuren verwendet werden. Werden Gräber und Grabmäler durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht unterhalten, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen.

## *Abfälle, leere Gefässe*

### **§ 29**

Welke Kränze, Blumen usw. sowie sonstige Abfälle sind in den bereitgestellten, offiziellen Abfallkörben zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## **Haftung, Strafbestimmungen**

### *Haftungsausschluss*

#### **§ 30**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmalen, Pflanzen und Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge von Naturereignissen (z.B. Windwurf) oder durch Drittpersonen entstehen.

### *Schadenersatz*

#### **§ 31**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

### *Strafbestimmungen*

#### **§ 32**

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat im Strafbefehlsverfahren gemäss Gemeindegesetz geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen notwendig ist.

## **Rechtsmittel**

### *Ausnahmebewilligungen*

#### **§ 33**

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen, die nicht diesem Reglement oder den Anhängen entsprechen.

### *Ersatzvornahme*

#### **§ 34**

Reglementwidrige Zustände können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen/Verantwortlichen beseitigt werden.

Ausser in dringenden Fällen ist den Angehörigen/Verantwortlichen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

### *Entscheide der Verwaltung*

#### **§ 35**

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Gemeindeverwaltung oder anderen Vollzugsorganen (§ 3) nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

### *Entscheide des Gemeinderats*

#### **§ 36**

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss § 50 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Inkrafttreten*

#### **§ 37**

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 16.12.1987 sowie alle weiteren zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse und Entscheide des Gemeinderats.

Das Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1.1.2020 in Kraft.

## *Reglementanpassungen*

### § 38

Formelle, redaktionelle Anpassungen des Friedhofreglements oder materielle Änderungen aufgrund übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen.

\*\*\*\*\*

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2019

#### **Namens des Gemeinderats**

Der Gemeindeammann:

*sig. Paul Herzog*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Thomas Zimmermann*

# **Anhang 1**

## **Gebühren und Kosten**

### **1. Unentgeltliche Bestattungen (§ 13)**

Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 13 des Reglements.

### **2. Bestattungen gegen Entgelt (§ 14)**

#### **a) Für Einwohner**

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld wird den Angehörigen die Gedächtnisplatte und deren Beschriftung verrechnet.

#### **b) Für Auswärtige**

Die Bestattungskosten und Leistungen der Gemeinde gemäss § 14 werden den Angehörigen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Das Friedhofgebäude wird für die Aufbewahrung/Abdankung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Grabplatzgebühren betragen:

- Reihengrab (Erdbestattung und Urne) und Gemeinschaftsgrabfeld: CHF 1'000.-
- Urnenbeisetzungen in ein bereits bestehendes Reihengrab sind gebührenfrei.

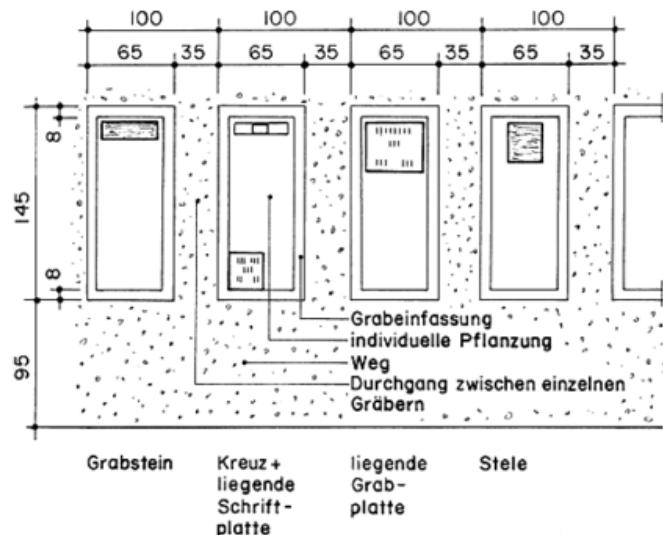
Der Gemeinderat kann die Pauschalgebühren der Teuerung, allgemeinen Kostensteigerungen oder aufgrund geänderten Verhältnissen in eigener Kompetenz anpassen.

## Anhang 2

### Grabmäler und Grabgestaltung

§§ 20 – 29

#### Beispiele Reihengräber-Erdbestattungen:



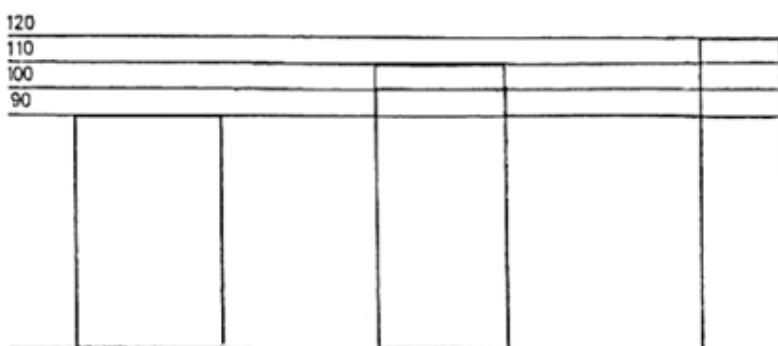
Auf diesen Reihengräbern dürfen stehende Steine, liegende Platten und Kreuze in den nachfolgenden Größen verwendet werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

Stehende Grabmale für Erdbestattungs-Reihengräber:

Je niedriger der Stein bzw. das Kreuz, desto breiter; je höher, desto schmäler.

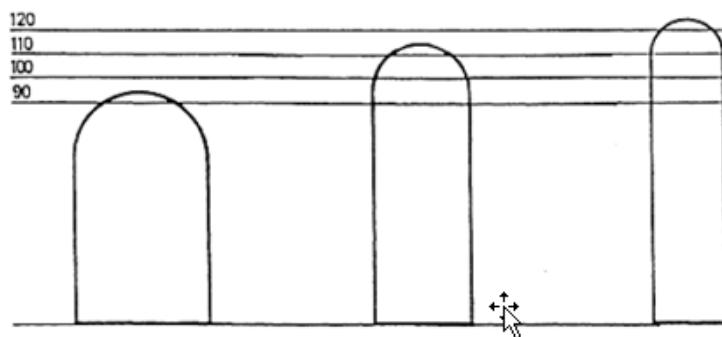
Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Phantasie des Bildhauers keine Grenzen gesetzt. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportion für die individuelle Gestaltung angewendet, so entsteht eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfelds wahren.



Variante 1  
55/90 cm  
mind. 12 cm stark

Variante 2  
50/110 cm  
mind. 14 cm stark

Variante 3  
40/120 cm  
20–40 cm stark



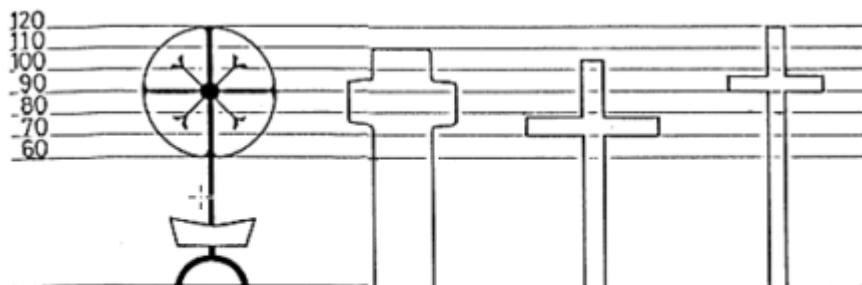
Variante 4  
55/95 cm  
mind. 12 cm stark

Variante 5  
50/115 cm  
mind. 14 cm stark

Variante 6  
40/125 cm  
20–40 cm stark

### Beispiele Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber:

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden (max. 0.09 m<sup>2</sup>).



Variante 8  
60/120 cm  
Schmiedeisen

Variante 9  
50/110 cm  
Stein  
mind. 14 cm stark

Variante 10  
60/105 cm  
Holz, Stein  
mind. 14 cm stark

Variante 11  
45/120  
Holz

### Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:

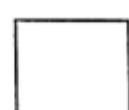
Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber:



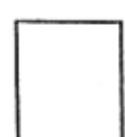
Schriftplatte 30x30



Grabplatte 40x40



Grabplatte 45x40



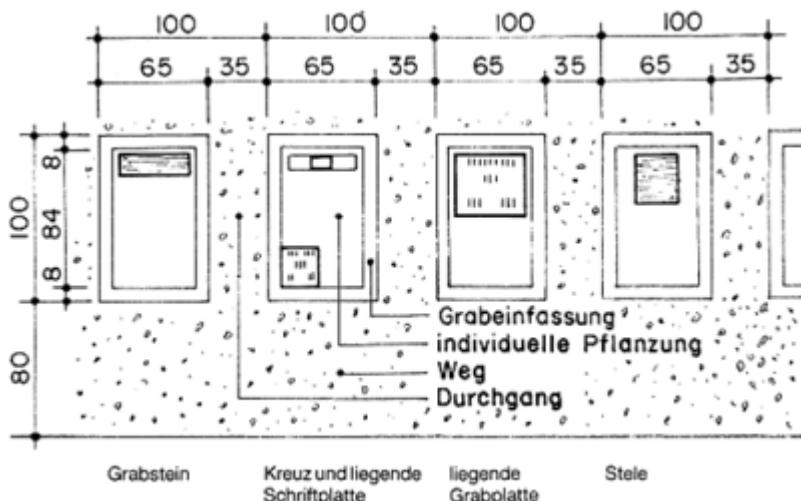
Grabplatte 40x50



\* Grabplatten = max. 5% Gefälle  
Plattenstärke = min. 6 cm

## Reihengräber Urnen:

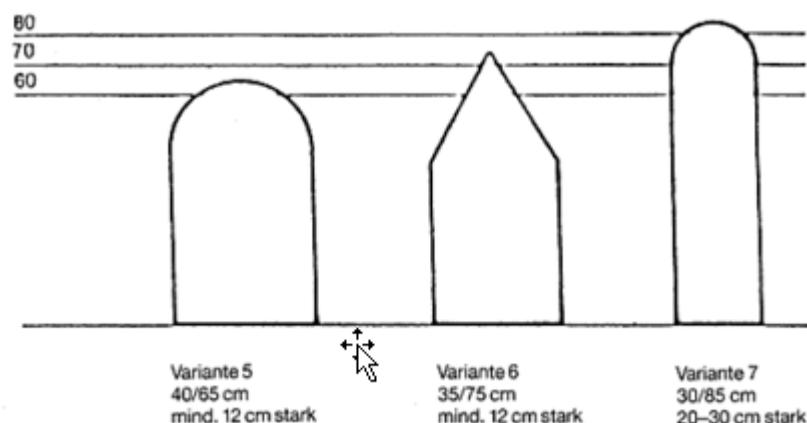
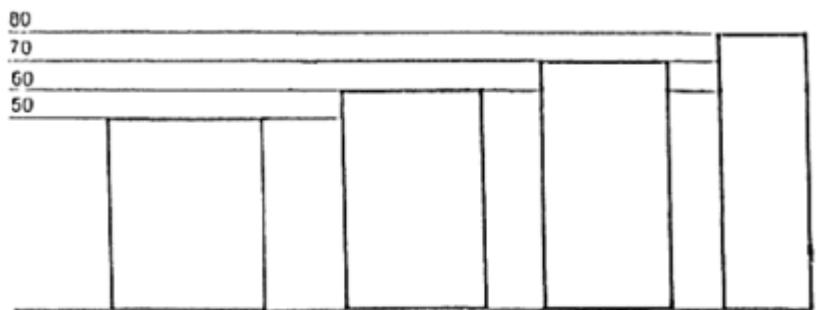
Beispiel Detail Grabgestaltung:



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabmale als stehende Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze in den nachfolgenden Größen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

## Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber:



### **Kreuze auf Urnenreihengräbern:**

- Höhe maximal 85 cm
- Breite maximal 60 cm
- Je niedriger das Kreuz, umso breiter,  
je höher, umso schmäler muss seine Form sein.

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,09m<sup>2</sup>).

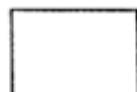
### **Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber:**



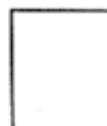
Schriftplatte 30x30



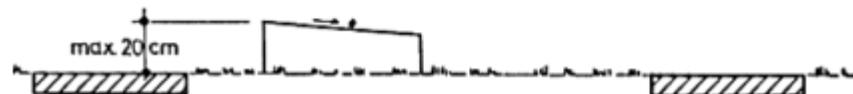
Grabplatte 40x40



Grabplatte 50x40



Grabplatte 40x50



Grabplatten = max. 5 % Gefälle

Plattenstärke = min. 6 cm

### **Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen mit Gedächtnis-Wandplatte als Schriftträger**

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in den Rasenflächen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der hier Bestatteten können auf einer Natursteinplatte, Grösse 25 x35 cm, aufgeführt werden, die an der Wand angebracht wird.

Die Grabfläche wird durch die Gemeinde wieder mit Rasen angesät.

Frische Blumen und Schalen dürfen in die speziell dafür hergerichtete Rabatte gelegt werden. Auf anderen Blumen-/Grabschmuck muss verzichtet werden.

Das mit dem Unterhalt betraute Personal ist befugt, verwelkte Blumen und unerlaubten Grabschmuck zu entfernen.

## **Anhang 3**

### **Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)**

Vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2010)

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24.1.1991 1), Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28.10.1998 2), Art. 36 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.4.2004 3), § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4.12.2007) und § 47 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 5), beschliesst:

#### **1. Leichenschau**

##### **§ 1 Leichenschau**

1 Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

2 Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

3 Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln.

4 Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit sind diese von der letzten Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Fehlt ein Wohnsitz im Kanton Aargau oder ist dieser unbekannt, hat die Gemeinde am Ort der Durchführung der Leichenschau die Kosten zu übernehmen.

#### **2. Friedhöfe und Gräber**

##### **§ 2 Anlage von Friedhöfen**

1 Die Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Friedhöfen.

2 Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen natürliche oder künstlich hergerichtete Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

3 Baubewilligungen für die Neuanlage oder Erweiterung bestehender Friedhöfe dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilt werden. Das Baugesuch muss insbesondere ein hydrogeologisches Gutachten beinhalten.

##### **§ 3 Gräber**

1 Mehrere Personen dürfen gleichzeitig oder nachträglich im selben Grab mittels Urne bestattet werden.

2 Die Bestattung mehrerer Personen in einem Erdbestattungsgrab ist insbesondere bei gleichzeitig verstorbenen Kleinkindern oder bei einer mit ihrem Kleinkind verstorbenen Mutter zulässig.

3 Die Bestattung von Totgeburten ist zulässig.

## § 4 Grabböden

1 Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1,5 Meter,
- b) Urnenbestattungen 0,8 Meter.

## 3. Einsargung und Bestattung

### § 5 Särge und Urnen

1 Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

2 Für jede Leiche ist ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

### § 6 Art und Form der Bestattung

1 Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung in einem Krematorium (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig.

2 Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Die Sicherstellung der Schicklichkeit obliegt dem Gemeinderat.

### § 7 Ort der Bestattung

1 Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatte.

2 Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. Davon ausgenommen sind Totgeburten.

3 Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen. Beisetzungen von Urnen beziehungsweise offener Asche außerhalb von Friedhöfen insbesondere in Wäldern, Gewässern oder auf Privatgrundstücken sind zulässig, wenn diese auf schickliche Weise erfolgen, die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zugestimmt haben und die gewünschten Beisetzungen weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährden. Vorbehalten bleibt namentlich die Gesetzgebung in den Gebieten des Bau-, Wald- und Umweltrechts.

4 Kommerzielle Beisetzungen gemäß Absatz 3 auf öffentlichem Grund benötigen die Zustimmung der Gemeinde.

### § 8 Verfügungsrecht

1 Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

2 Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt die Bestattung in der Art, wie sie das Friedhofreglement der betreffenden Gemeinde für diese Fälle vorsieht, oder nach ortsüblichem Gebrauch.

## § 9 Zeitpunkt

1 Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

## 4. Aufhebung von Gräbern

### § 10 Grabesruhe

1 Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

2 Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehr der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 11 Rechtspflege

1 Gegen gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehende Entscheide des Gemeinderats kann inner 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

### § 12 Publikation und Inkrafttreten

1 Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.